

Merkblatt
des Vorprüfungsausschusses

„Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“

der Rechtsanwaltskammer Köln (§ 43 c Abs. 3 BRAO)

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

- (1) Rechtsanwalt Professor Dr. Elmar Schuhmacher, Agrippinawerft 22, 50678 Köln - Vorsitzender -
- (2) Rechtsanwalt Christian Musiol, c/o M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln – stellvertretender Vorsitzender -
- (3) Rechtsanwalt Dr. Josef Limper, Apostelnkloster 17-19/Mittelstraße1, 50672 Köln Schriftführer -
- (4) Rechtsanwalt Professor Jörg Fischer, Hohenstaufering 55, 50674 Köln - stellvertretendes Mitglied -

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der/die Antragsteller/in die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43 c BRAO i.V.m. §§ 2 ff. FAO).

b) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche

- (1) Urheberrecht einschl. des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
 - (2) Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht,
 - (3) Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
 - (4) Rundfunkrecht,
 - (5) wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
 - (6) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
 - (7) Verfahrensrechte und Besonderheiten des Prozessrechts
- erstrecken (§ 14 j FAO).

c) Zulassung als Rechtsanwalt

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4, 4a FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang (Fachanwaltslehrgang), der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO). Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.

a) Aufsichtsarbeiten

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag im Original beizufügen (§ 6 FAO).

Der/die Antragsteller/in muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben (§ 4a Abs. 1 FAO).

Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde umfassen und darf 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 4a Abs. 2 FAO).

b) Fachanwaltslehrgang

Hat der von dem Antragsteller/der Antragstellerin absolvierte Fachanwaltslehrgang vor dem Jahr der Antragstellung geendet, ist für die seither verstrichenen Kalenderjahre jeweils eine Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. (2) FAO). Sollten der Fachanwaltslehrgang oder die Leistungskontrollen vor Inkrafttreten der FAO oder der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen absolviert worden sein und den Voraussetzungen der FAO nicht entsprechen, ist der Nachweis, soweit er nicht geführt ist, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang oder schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu führen (§ 16 Abs. 2 FAO).

c) Absehen vom Fachanwaltslehrgang

Von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben und nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 FAO) sind, die dem Inhalt eines Fachanwaltslehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergl.) sind in der Regel nicht ausreichend. Es sind vielmehr nachprüfbare und konkrete Angaben über die Art der kenntnisvermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des hieraus gefundenen Wissens erforderlich. Hinweise auf Fundstellen von Publikationen reichen nicht, sondern sind in Kopie beizufügen. Seminar- und Lehrtätigkeiten sind ebenfalls durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen, aus denen sich Umfang und konkreter Inhalt der Tätigkeit ergeben.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Urheber- und Medienrecht als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 80 Fälle aus den Bereichen des § 14 j Nr. 1 - 6 bearbeitet hat. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je fünf auf die in § 14 j Nr. 1 - 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein (§ 5 Satz 1 lit. q).

a) Persönliche Bearbeitung

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller persönlich - und niemand sonst - die gesamte Fallbearbeitung durchgeführt haben muss (vgl. hierzu unten Nr. 5). Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet. Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.

b) Fall

Als Fall i.S.d. § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden (vgl. AGH Rheinland-Pfalz vom 24.06.1998/2 AGH 7/98). Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur als ein Fall. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt (vgl. BGH vom 21.06.1999/AnwZ [B] 81/1998). Hinsichtlich einer Minder- oder Mehrgewichtung eines Falles wird auf die Rechtsprechung des BGH verwiesen.

c) 3-Jahres-Zeitraum

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gem. § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden. Un- erheblich ist, ob der Fall innerhalb dieses Zeitraums begonnen oder abgeschlossen wurde. Wurde der Fall innerhalb dieses Zeitraums nicht begonnen oder nicht abgeschlossen, so muss zumindest ein Schwerpunkt der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Tätigkeit unter die Bereiche des § 14 j FAO fallen.

d) Falllisten

Dem Antrag ist eine Liste der vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Die Anzahl der benannten Fälle sollte 10% der erforderlichen Fallzahlen nicht überschreiten. Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- laufende Nummer
- Teilbereich gem. § 14 j FAO
- kanzleiinternes Aktenzeichen (mit Parteibezeichnung)

- Zeitraum der materiell-rechtlichen Bearbeitung (also z.B. keine ZV- oder Abrechnungstätigkeiten etc.)
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit in Stichworten
- etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen
- Verfahrensstand/Art der Beendigung

Die Fallliste ist übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, in der Reihenfolge der Teilgebiete und innerhalb der Rechtsgebiete nach rechtsförmlichen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren zu ordnen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und von der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs absehen kann (§ 7 Abs. 1 FAO). Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

e) Arbeitsproben

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von dem Antragsteller/der Antragstellerin an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

5. Anwaltliche Versicherung

Der Antragsteller soll ausdrücklich anwaltlich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle *„ausschließlich von ihm als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei und von niemandem sonst“* im oben dargelegten Sinne (§ 5 Abs. 1 FAO) bearbeitet sind. Die sprachliche Überarbeitung oder geringfügige fachliche Korrekturen sowie die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen. In diesen Fällen soll die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden. Die anwaltliche Versicherung und ggf. die Bestätigung der selbstständigen Bearbeitung durch den Dritten sind im Original einzureichen.

6. Musterfallliste

| lfd.Nr. | Teilbereich gem. § 14 j FAO | kanzleiinternes Aktenzeichen; Rubrum (nicht zwingend) | Zeitraum der materiell-rechtlichen Bearbeitung; Beginn/Ende | Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit in Stichworten | etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen | Verfahrensstand/Art der Beendigung |
|---------|-----------------------------|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 | 16/600123 A ./ B | 01.06.2015 - 28.01.2016 | Beantragung einer einstweiligen Verfügung wg. Veröffentlichung einer Gegen-darstellung gem. § 11 LPG NW | LG Köln 28 O 123/15 | Bestätigung der einstweiligen Verfügung durch Urteil nach Widerspruch |